

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß jüngerer Linie.

No. 780.

 Inhalt: Gesetz, betreffend die Zerchlagung land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke.

Gesetz

vom 3. Juni 1911,

betreffend die Zerchlagung land- oder forstwirtschaftlich
genutzter Grundstücke.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten Heinrich XIV. Neuß j. L.
verordnen

Wir Heinrich der Siebreundswanzigste,
Erzprinz Neuß, Regent des Fürstentums Neuß j. L.,
mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Jede Zerchlagung land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke bedarf vorgängiger behördlicher Genehmigung. Die Genehmigung soll nur dann versagt werden, wenn die Zerchlagung zum offensichtlichen Schaden der Beteiligten oder der volkswirtschaftlichen und kulturellen Interessen des Landes gereicht. Die Zerchlagung unterliegt einer in die Staatskasse fließenden Abgabe in Gemäßheit der nachfolgenden Vorschriften.

Ausgegeben am 28. Juni 1911.